



## Erste Klausur

Freitag 27.11.2020

**Bearbeitungszeit: 150 Minuten**

Die **Bearbeitungszeit** der Klausur beträgt **150 Minuten**.

**Zusätzlich** erhalten Sie **30 Minuten Ausfertigungszeit**, um Ihre **Arbeit selbst einzuscannen** (oder mit einer Smartphone-App wie Camscanner abzufotografieren) und auf **Moodle als PDF-Datei hochzuladen**.

Die Lesbarkeit des Scans liegt in Ihrer Verantwortung. Achten Sie darauf, dass das Schriftbild gut zu erkennen ist.

Die Bearbeitung hat **handschriftlich** zu erfolgen **und** muss **eigenhändig unterschrieben** werden.

Die Klausur ist zudem mit einer **Selbständigkeitserklärung** zu versehen (vgl. § 4 Abs. 4 Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 22. Dezember 2008: „Hausarbeiten hat der Teilnehmer ebenfalls mit seinem Namen zu unterschreiben und ihnen die Versicherung beizufügen, dass er sie selbständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat.“).

Hierzu gehört die **zusätzliche Versicherung**, dass **während der Bearbeitungszeit keine andere Person im Raum anwesend war und auch auf anderem Wege keine Kommunikation mit Dritten stattfand**.

Zusätzlich ist eine **Kopie eines unterschriebenen Lichtbildausweises** beizufügen, damit die Echtheit der Unterschriften überprüft werden kann.

Die Versicherungserklärung zur selbständigen Anfertigung der Bearbeitung und der Lichtbildausweis müssen an das Ende der Bearbeitung angefügt werden.

Abgetippte Bearbeitungen oder Bearbeitungen ohne die verlangte Selbständigkeitserklärung nebst Versicherung, die nicht innerhalb der Ausschlussfrist in der beschriebenen Weise eintreffen, werden nicht zur Bewertung angenommen.

**Abgabefrist ist um 17:00 Uhr. Nach 17:00 Uhr hochgeladene Arbeiten werden nicht zur Bewertung angenommen (Ausschlussfrist!).**

Die Abgabe der Bearbeitung muss über die Moodle 3-Plattform unter Übung Öffentliches Recht für Fortgeschrittene unter der Rubrik „Klausur am 27. November 2020“ erfolgen.

Höchst hilfsweise wird die Möglichkeit eingeräumt, die Bearbeitung notfalls per E-Mail an das Lehrstuhlsekretariat zu senden, sofern bei Moodle technische Probleme bestehen. Auch hier gilt die Ausschlussfrist 17:00 Uhr. Bearbeitungen, die per Mail ab 17:01 Uhr eintreffen, werden nicht zur Bearbeitung angenommen.



Technische Probleme können nicht zur Entschuldigung angeführt werden, weil die Ausfertigungsfrist von 30 Minuten den technischen Upload-Schritten (Abfotografieren, Scan, Pdf-Erstellung, Upload) Rechnung trägt. Es wird dringend empfohlen, den Upload frühzeitig zu beginnen, damit bei gravierenden technischen Problemen fristwahrend auf den alternativen Übertragungsweg per E-Mail ausgewichen werden kann.

Da eine Aufsicht nicht möglich ist, sind alle **Hilfsmittel** zugelassen, solange diese nur zu lesen und zu durchsuchen sind. Das Nachschlagen in allen zitierfähigen Werken und Gerichtsentscheidungen ist gestattet. Nachgeschlagenes Wissen muss jedoch mit einer Fußnote belegt werden.

Wenn wörtlich zitiert wird, müssen die aus dem UrhG und den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis resultierenden Regeln beachtet werden. Das Zitationsgebot gilt nicht für allgemein verwendete Standarddefinitionen. Vorhandenes aktives Wissen, das nicht während der Klausur nachgeschlagen wurde, darf ohne Zitat verwendet werden.

Die Klausur ist dementsprechend noch stärker als sonst auf eine selbständige Argumentation angelegt. Angesichts der Konzeption der Klausur ist es empfehlenswert, „eigenständig aus dem Kopf zu formulieren“. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Klausur so ausgestaltet ist, dass die reine Bearbeitung die Bearbeitungszeit voll ausschöpfen wird. Das Nachschlagen sollte daher auf ein Minimum reduziert werden, da Sie sonst Gefahr laufen, in Zeitnot zu geraten.

**Die Verwendung vorab geschriebener Seiten ist unzulässig!**

### Sachverhalt:

Neben einigen anderen Städten in Deutschland plant jetzt auch die Stadt Heidelberg zur Verbesserung des Mobilfunknetzes den Ausbau von 5G voranzutreiben. Ein entsprechender Telekommunikationsanbieter baut daher zentral am Bismarckplatz einen 5G-Mast für die Verteilung der Mobilfunkfrequenz. Als die Mitarbeiter des Telekommunikationsanbieters am Morgen des 30. Januars 2020 ihre Arbeit an der Baustelle aufnehmen wollen, wird ihnen der Weg zum 5G-Mast versperrt. Die Initiative „Alu-Hüte HD“ hat in einer Nacht-und-Nebel-Aktion eine Blockade organisiert. Rings um die Baustelle befinden sich große Zelte, die als Überdachung für die Protestteilnehmer dienen – seitlich jedoch geöffnet sind. In diesen befinden sich Verpflegungsstationen, um die Teilnehmer ausreichend mit Nahrung zu versorgen. Außerdem wurden Informationstische mit Flyern und Alufolie zum Basteln von Helmen aufgestellt. In einem weiteren Zelt liegen Matratzen zum Ausruhen und Meditieren bereit. Circa 50 Personen umringen in einer Menschenkette den Mast und verhindern somit das Voranschreiten des Baus. Die „Alu-Hüte“ möchten mit dieser Aktion auf die Gefahren, welche von der 5G-Strahlung ausgehen, aufmerksam machen und erhoffen sich eine medienwirksame und deutschlandweite Anerkennung für die von der 5G-Technologie ausgehenden Gesundheitsrisiken. Sie möchten nicht nur den Ausbau in Heidelberg direkt stoppen, sondern vielmehr die breite Masse der Bevölkerung für das Problem sensibilisieren und die 5G-Technologie deutschlandweit verhindern. Daher tragen einige der Teilnehmer Schilder mit dem durchgestrichenen Wort „5G“ und rufen die Parole „Stoppt 5G – tut nicht weh“.

Der von den Mitarbeitern des Telekommunikationsanbieters herbeigerufene Polizeivollzugsdienst möchte dem Spektakel augenblicklich ein Ende bereiten. Durch Lautsprecher lässt er verkünden, dass der Bismarckplatz von den Protestteilnehmern sofort zu räumen sei. Da die Menschenkette an Protestteilnehmern jedoch keine Anstalten macht sich zu bewegen, wiederholen die Polizeibeamten die Aufforderung sich zu entfernen. Im Gegenzug rücken die „Alu-Hüte“ nur noch enger zusammen und umschließen die Baustelle. Daraufhin erfolgt eine weitere Durchsage der



Polizeibeamten, welche androht, die Protestierenden wegzutragen, sollten sie den Platz nicht unverzüglich räumen. Einige Teilnehmer schauen sich zwar verunsichert an, bleiben jedoch standhaft.

Unter den Protestierenden ist auch der Initiator der „Alu-Hüte HD“ N, auf den jetzt der Polizeibeamte P zukommt. Auch auf die persönliche Aufforderung sich zu entfernen reagiert N nicht. Daraufhin wird der zierliche N von P gepackt und einige Meter entfernt abgesetzt. Ähnlich ergeht es vielen Mitstreitern des N, woraufhin letztlich alle Teilnehmer das Weite suchen. Die Baumaßnahmen können daraufhin an diesem Tag fortgesetzt werden.

N ist von dem plötzlichen Vorgehen der Polizei schockiert. Es könne nicht sein, dass eine friedliche Versammlung so einfach mit Zwang aufgelöst werden kann. Das Versammlungsrecht stelle hohe Anforderungen an die Auflösung einer Versammlung. Die Zusammenkunft am Bismarckplatz sei zumindest als Spontanversammlung einzuordnen. Daher müssten sich die polizeilichen Maßnahmen am Versammlungsrecht messen lassen. Eine Versammlungsauflösung sei nicht von der zuständigen Behörde angeordnet worden, daher könne der Platzverweis schon gar nicht rechtmäßig ergangen sein. Folglich seien auch die darauffolgenden Maßnahmen rechtswidrig.

Dagegen wird vorgetragen, dass N mehrfach von den Polizeibeamten aufgefordert worden sei, sich zu entfernen. Die Menschenansammlung auf dem Bismarckplatz sei keine Versammlung im Sinne des Versammlungsrechts. Schon gar nicht sei diese zuvor angemeldet worden. Die Überdachungen, Matratzen und Verpflegungsstationen seien keine Elemente der Meinungsäußerung und Meinungskundgebung. Zwar gab es auch solche Elemente, diese treten jedoch hinter den eigentlichen Zweck der Ansammlung zurück, die Bauarbeiten an dem 5G-Mast zu verhindern. Eine solche Blockade reiche als Grund für den Platzverweis aus. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung von Zwangsmaßnahmen hätten vorgelegen.

N ist der Meinung, dass der Platzverweis, die Androhung des Wegtragens und das Wegtragen selbst rechtswidrig waren.

### **Aufgabe 1:**

#### **Zu welchem gerichtlichen Vorgehen ist dem N zu raten?**

Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten der Anträge des N in einem umfassenden Rechtsgutachten.

Nehmen Sie hierbei – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – zu allen im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen Stellung.

### **Aufgabe 2:**

Bei der Protestkundgebung am 30. Januar 2020 wird auch „Alu-Hut-Mitglied“ E von einer Beamtin des Polizeivollzugsdienstes zwangsweise von der Baustelle entfernt. Die Beamtin packt den E und trägt ihn einige Meter von dem Schauplatz weg. Während des Wegtragens versucht sich E aus dem Griff der Beamtin zu befreien und dreht sich hin und her um sich aus ihrem Griff zu winden. Daher packt ihn die Beamtin noch fester. Dabei achtet sie aus Versehen nicht mehr darauf, dass sie den E nur so festhält, wie es für das Wegtragen notwendig ist, sondern wendet ihre gesamte Kraft auf, um den E gefügig zu machen. Mit diesem Verhalten lässt die Beamtin die erforderliche Sorgfalt außer Acht. Aufgrund des kräftigen Anpackens der Beamtin trägt der schwächliche E einige blaue Flecken davon und muss sich wegen eines ausgerenkten Wirbels in ärztliche Behandlung begeben.



E ist entsetzt über den ruppigen Umgang und möchte Schmerzensgeldansprüche geltend machen bzw. zumindest seine Arztkosten ersetzt bekommen.

**Welche Ansprüche kann E geltend machen?**

**Welche Gerichtsbarkeit wäre für die etwaigen Ansprüche des E sachlich zuständig?**